

Anlage 2

zum Vertrag über die Einspeisung erzeugter elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz der Alliander Netz Heinsberg AG

Entgelt- und Vergütungsregelung

1 Vergütung für die elektrische Energie

Gemäß § 4 Abs. 3 des KWKG vergütet die Alliander Netz Heinsberg AG für den aufgenommenen KWK-Strom den durchschnittlichen Preis für Baseload-Strom (Grundlaststrom) an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal.

Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Dritte ist verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abzunehmen.

Erfolgt der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Dritten während ein Vertragsverhältnis zwischen dem Anlagenbetreiber und Alliander Netz Heinsberg AG besteht, so handelt es sich hier um eine Vertragsänderung gemäß Ziffer 10 des Einspeisevertrags.

Endet das Vertragsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und dem Dritten, und wird kein neuer Vertrag mit einem Dritten nachgewiesen, so erfolgt die Vergütung auf Basis dieses Vertrages.

2 Vergütungen nach dem KWKG

Die Eingruppierung der KWK-Anlage in eine Anlagenkategorie, bei der Art, Alter sowie Modernisierungsgrad berücksichtigt werden, bestimmt die Höhe des Zuschlags und die Dauer der Zahlungen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Anlagenbetreiber der Alliander Netz Heinsberg AG gemäß § 6 KWKG zu erbringen. Vertraglich vereinbart ist ausschließlich ein Zuschlag in der im KWKG in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe.

Anlagenkategorie	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Alte Bestandsanlagen	1,53	1,53	1,38	1,38	0,97				
Neue Bestandsanlagen	1,53	1,53	1,38	1,38	1,23	1,23	0,82	0,56	
Modernisierte Anlagen	1,74	1,74	1,74	1,69	1,69	1,64	1,64	1,59	1,59
Neue kleine KWK-Anlagen bis 2 MW	2,56	2,56	2,40	2,40	2,25	2,25	2,10	2,10	1,94
Kleine KWK-Anlagen bis zu 50 kW *) **)	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11
Brennstoffzellen **)	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11

*) sofern diese bis zum 31. Dezember 2008 in Dauerbetrieb genommen werden

**) Zuschlag für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs, also auch über das Jahr 2010 hinaus!

Tabelle 1: Zuschlag nach Anlagenkategorie in ct/kWh. Die Angaben beruhen auf dem KWKG in der Fassung vom 22.09.2005 und der StromNEV vom 25.07.2005. Bei Änderung der vorgenannten Regelungen, insbesondere der Vergütungssätze und Zuschläge, erfolgt eine entsprechende vertragliche Anpassung.

3 Entgelt für vermiedene Netznutzung

Alliander Netz Heinsberg vergütet dem Anlagenbetreiber die gesamte an der Übergabestelle gelieferte Vermeidungsarbeit der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene gemäß § 18 StromNEV, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom im Sinne des KWK-Gesetz handelt.

Bei Anlagen mit registrierender Leistungsmessung fällt zudem eine Vergütung für den Beitrag zur Vermeidungsleistung an (§ 18 Abs. 3 Strom NEV). Anlagen, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem alternativen Verfahren, welches ihrer Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Dafür ist eine verbindliche Festlegung der Berechnungsvariante gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 StromNEV notwendig.

Festlegung der gewünschten Berechnungsvariante: (bitte gewünschte Version ankreuzen)

- Berechnung nach tatsächlicher Vermeidungsleistung
- Berechnung nach Verstetigung der Vermeidungsleistung

Maßgeblich ist jeweils der Arbeits- und Leistungspreis der vorgelagerten Netz- und Umspannebene für Benutzungsdauern > 2500 h. Die Anpassung der Vergütungssätze erfolgt jeweils mit Änderung der Netznutzungskonditionen der Alliander Netz Heinsberg AG.

4 Entgelt für Blindstromlieferungen

Übersteigt die während eines Rechnungsmonats bei Einspeisung von Wirkarbeit (kWh) gelieferte induktive Blindarbeit (kVarh) 50% der eingespeisten Wirkarbeit (kWh), so beträgt der Preis für die mehr gelieferte induktive Blindarbeit 1,00 ct./kVarh. Die mehr gelieferte induktive Blindarbeit wird dem Anlagenbetreiber von Alliander Netz Heinsberg AG in Rechnung gestellt.

5 Entgelt für Messung, Ablesung und Abrechnung

Für die Messeinrichtung und Abrechnung zahlt der Anlagenbetreiber folgende Entgelte:

Zähleinrichtungen / Zusatzleistungen für KWK- Einspeisung	Jahrespreis pro Zählpunkt in Euro (netto)
Niederspannung	
Messungen ohne registrierende ¼h Leistungsmessung ²⁾ Inklusive Plausibilitätsprüfung, Abrechnung und Erstellung der Gutschriftanzeige, monatliche Abschlagszahlungen der Einspeisevergütung sowie jährliche Abrechnung durch Alliander Netz Heinsberg AG	30,60
Messungen mit registrierende ¼h Leistungsmessung Kombi- oder Vier-Quadranten-Lastgangzähler mit Datenfernübertragung ^{1) 2)} Inklusive Plausibilitätsprüfung, Abrechnung und Erstellung der Gutschriftanzeige, monatliche Abrechnung der Einspeisevergütung sowie jährliche Spitzabrechnung durch Alliander Netz Heinsberg AG	1.164,00

¹⁾ Für eine Fernauslesung ist vorausgesetzt, dass der Anlagenbetreiber einen mindestens halbamberechtigten Fernsprechanschluss in unmittelbarer Nähe zur Zähleinrichtung kostenlos zur Verfügung stellt.

²⁾ In der Regel wird bei Einbau ein geeigneten Zählers für die Stromlieferung in bzw. aus dem Netz installiert. In derartigen Fällen wird das jeweilig gültige Messentgelt nur für die Stromlieferung und nicht für den Strombezug erhoben. Die Einspeisung in das Netz der Alliander Netz Heinsberg erfolgt in den Zeiträumen, in denen die erzeugte Energiemenge die Bezugsmenge übersteigt. Auf Verlangen des Anlagenbetreibers kann abweichend die Erfassung der Stromlieferung, unter Berücksichtigung der aufgeführten Messentgelte, über einen gesonderten Zähler erfolgen.

6 Umsatzsteuer

Bei der Abrechnung über Stromeinspeisungen durch den Anlagenbetreiber an Alliander Netz Heinsberg AG ist es gegebenenfalls erforderlich, Umsatzsteuern zu berücksichtigen. Ob Umsatzsteuern und wenn ja, in welcher Höhe, berücksichtigt werden müssen, wird der Anlagenbetreiber Alliander Netz Heinsberg AG mitteilen.

Jede Änderung wird der Anlagenbetreiber Alliander Netz Heinsberg AG unverzüglich mitteilen.